

Preisvorteil bis zu 50%

Jedes Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen ist verpflichtet, 5% seiner Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Ist dies nicht möglich, so fordert der Staat eine Ausgleichsabgabe.

Die können Sie sich – mit uns – sparen, denn die LWRS ist eine **anerkannte Einrichtung** im Sinne des SGB IX. Sie können somit bis zu **50%** des Rechnungsbetrages auf die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX

§ 71 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen ...

§ 77 Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz für schwerbehinderte Menschen monatlich eine Ausgleichsabgabe ...

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz

1. 125,-€ bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3% bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz.
2. 220,-€ bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2% bis weniger als 3%.
3. 320,-€ bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 % ...

§ 140 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können **50 vom Hundert** des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen

Des Weiteren ist von der Finanzbehörde anerkannt, dass wir ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dienen. Daher kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen nur der verminderte Mehrwertsteuersatz von derzeit **7%** zum Tragen.

Beispiel:

Ein Unternehmen beschäftigt 60 Mitarbeiter und müsste daher 5% seiner Arbeitsplätze, also 3 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeitern besetzen. Aufgrund der Arbeitsinhalte des Unternehmens kann jedoch nur 1 Arbeitsplatz besetzt werden. Somit ist eine Quote von 1,66 % erreicht und für die nicht besetzten Pflichtplätze eine Ausgleichsabgabe in Höhe von derzeit 3.840,-€ / Jahr (12 x 320,-€) und Arbeitsplatz zu bezahlen.

Dies ergibt:

2 Plätze x 3.840,-€ = 7.680,-€ Abgabe pro Jahr

Durch Vergabe von Aufträgen an die LWRS kann das Unternehmen jedoch indirekt schwerbehinderte Menschen beschäftigen und aufgrund der gesetzlichen Regelung 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Teils des Gesamtrechnungsbetrages anrechnen.

A. Dienstleistungsaufträge

Wenn das Unternehmen z.B. reine Dienstleistungsaufträge im Wert von 10.000,-€ an die LWRS vergibt, kann es hiervon 50% der enthaltenen Arbeitsleistungen der behinderten Mitarbeiter auf die Ausgleichsabgabe anrechnen:

Auftragsvolumen:	10.000,- € / Jahr
sonst. Kosten	./ 1.000,- € / Jahr
Arbeitsleistung	9.000,- € / Jahr

Zahlung Ausgleichsabgabe	7.680,- € / Jahr
Anrechnungsbeitrag	4.500,- € / Jahr
Restliche Ausgleichsabgabe	3.180,- € / Jahr

Vorteil für das Unternehmen **4.500,- € / Jahr**

B. Systemfertigung

Werden komplette Produkte bei der LWRS in Auftrag gegeben, stellt sich die Berechnung folgendermaßen dar:

Auftragsvolumen	10.000,-€ / Jahr
Materialanteile, sonst. Kosten	./ 2.000,-€ / Jahr
Arbeitsleistung	8.000,-€ / Jahr

Zahlung Ausgleichsabgabe	7.680,-€ / Jahr
Anrechnungsbetrag	4.000,-€ / Jahr
Restliche Ausgleichsabgabe	3.680,-€ / Jahr

Vorteil für das Unternehmen **4.000,-€ / Jahr**

Da in diesen Beispielen nicht alle möglichen Aspekte und Vorteile aus der Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen oder deren Zusammenschlüsse dargestellt werden können, stehen wir Ihnen gerne für eine persönliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer firmenspezifischen Rahmenbedingungen zur Verfügung.